 bildung-tirol.gv.at
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
office@bildung-tirol.gv.at

|  |  |
| --- | --- |
| Name:  Adresse:    Telefon-Nummer:  dienstliche E-Mail-Adresse:  SV-Nummer:  Schule:   | Eingangsstempel der Bildungsdirektion |

### Karenz

### nach dem Mutterschutzgesetz/Väter-Karenzgesetz (für Bundesbedienstete)

**(für Geburten ab 01.11.2023)**

1. Antragsfrist: Mutter: Ende des Beschäftigungsverbotes

 Vater: 8 Wochen nach der Geburt des Kindes

2. Antragsfrist: 3 Monate vor Ende der bereits in Anspruch genommenen Karenz

 (wenn die Karenz weniger als 3 Monate dauert, beträgt die 2. Antragsfrist 2 Monate)

Name des Kindes:  geboren am:

Das Kind lebt mit mir im gemeinsamen Haushalt [ ]  Ja [ ]  Nein

|  |
| --- |
| [ ]  **Ich bin Alleinerzieher/in** *(Alleinerziehend bedeutet, dass kein anderer Elternteil vorhanden ist oder der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.)* [ ]  Ich trete den Dienst wieder mit meinem bisherigen Beschäftigungsausmaß an [ ]  Ich beantrage Karenz gem. § 15 Abs. 1a MSchG bzw. § 2 Abs. 1a VKG  von  bis  *(max. Vollendung 24. Lebensmonat)* [ ]  Ich beantrage zusätzlich aufgeschobene Karenz gem. § 15b MSchG bzw. § 4 VKG |
| [ ]  **Ich lebe mit dem anderen Elternteil im gemeinsamen Haushalt** [ ]  Ich trete den Dienst wieder mit meinem bisherigen Beschäftigungsausmaß an [ ]  Ich beantrage Karenz gem. § 15 Abs. 1 oder Abs. 3a MSchG bzw. § 2 Abs. 1 oder Abs. 5a VKG im Anschluss an das Beschäftigungsverbot von  bis   *(max. bis Vollendung 22. bzw. 24. Lebensmonat; siehe Erläuterungen)* [ ]  Ich will die Karenz gem. § 15a MSchG bzw. § 3 VKG mit dem anderen Elternteil teilen  *(nicht möglich, wenn der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat, z.B. Selbstständige, Studierende, etc.)*; *(insgesamt max. bis zur Vollendung 24. Lebensmonat)* von  bis  [ ]  Vater [ ]  Mutter von  bis  [ ]  Vater [ ]  Mutter von  bis  [ ]  Vater [ ]  Mutter [ ]  Ich beantrage zusätzlich aufgeschobene Karenz gem. § 15b MSchG bzw. § 4 VKG |
| [ ]  **Ich beantrage die Verlängerung meiner Karenz gemäß § 15 Abs. 3 MSchG bzw. § 2 Abs. 5 VKG** bis   |

|  |
| --- |
| **Erläuterungen**Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) ist bei jenem Krankenversicherungsträger (ÖGK oder BVAEB) zu beantragen, bei welchem Sie versichert sind oder zuletzt versichert waren. Neben dem KBG ist ein Zuverdienst möglich. Für genauere Informationen zum KBG und zur Zuverdienstgrenze wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Krankenversicherungsträger.Parallel zum Antrag auf KBG ist es nötig, mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, ob und in welchem Ausmaß die Beschäftigung wieder aufgenommen wird. Laut Mutterschutzgesetz/Väter-Karenzgesetz gibt es arbeitsrechtlich folgende Möglichkeiten:**Karenz** ist die Freistellung vom Dienst.Eine Karenz muss mindestens zwei Monate dauern und ist bis zum **Ablauf des** **22. Lebensmonats** des Kindes möglich, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Sie kann zwischen den Elternteilen geteilt werden, wobei jeder Teil mindestens zwei Monate umfassen muss, ein zweimaliger Wechsel ist möglich. Beim ersten Wechsel ist eine Überschneidung von einem Monat möglich. Wird die Karenz zwischen beiden Eltern geteilt, so ist sie bis zum **Ablauf des** **24. Lebensmonats** des Kindes möglich. Hat der andere Elternteil jedoch **keinen Anspruch** auf Karenz (z.B. Selbstständige, Studierende, etc.), kann diese **nicht** geteilt werden. In diesem Fall kann der Karenzantritt auch auf einen späteren Zeitpunkt nach hinten verschoben werden und kann die Karenz ebenfalls bis zum **Ablauf des 24. Lebensmonats** des Kindes andauern. Weiters ist die Karenz bis zum **Ablauf des** **24. Lebensmonats** des Kindes möglich, wenn der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin alleinerziehend ist. Vom gesamten Karenzanspruch können drei Monate bis spätestens Schulbeginn des Kindes bzw. bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes aufgeschoben werden. Die aufgeschobene Karenz ist eine dienstrechtliche Vereinbarung, für diese Zeit gebührt daher kein KBG.Eine Verlängerung der Karenz ist einmal möglich. Eine Beschäftigung bei einem anderen Dienstgeber während der Karenz ist nur zulässig, wenn dies im Vorhinein von der Bildungsdirektion für Tirol genehmigt wurde. Dies gilt auch für Tätigkeiten mit einem Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze.**Hinweis für Bedienstete mit befristetem Dienstverhältnis**: In einem befristeten Dienstverhältnis kann die Karenz nur bis zum Ende der Befristung und nicht darüber hinaus beantragt werden. |

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für jede weitere Erwerbstätigkeit neben der Karenz vorher die Zustimmung die Bildungsdirektion für Tirol benötige. Falls ich nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebe, werde ich dies sofort melden.

 Ort, Datum Unterschrift

**Beilagen: Geburtsurkunde, evt. Bestätigung über Kaiserschnitt/Frühgeburt**